

Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 90
Telefax 041 228 67 33
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

geht an:
Zahnärztinnen und Zahnärzte des
Kantons Luzern
Luzerner Zahnärzte Gesellschaft
Ausgleichskasse Luzern
Verband Luzerner Gemeinden VLG
Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen
Dienststelle Militär, Zivilschutz und
Justizvollzug

Luzern, 6. Oktober 16/PS/NW

Informationsbrief des Kantonszahnarztes

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, geschätzte Damen und Herren

Ein neues Jahr bietet mir die Gelegenheit, Ihnen für die gute Zusammenarbeit in der vergangenen Zeit zu danken, aber auch auf ein paar wichtige Punkte und Neuerungen hinzuweisen:

Asyl- und Flüchtlingswesen

Ab Januar 2017 wird die Abteilung Asyl- und Flüchtlingswesen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) unter der Leitung von Frau Silvia Bolliger zur eigenständigen Dienststelle für Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF). Die DAF erhält ausserdem ihren eigenen Webauftritt unter www.daf.lu.ch.

Die neue Dienststelle übernimmt ab Januar 2017 sämtliche Aufgaben der Caritas. Administrativ ergeben sich für Zahnbehandlungen vorerst keine Änderungen. Bewilligte Kostenvoranschläge und bewilligte laufende Behandlungen können weitergeführt werden. Rechnungs- und Korrespondenzadresse ist neu:

Dienststelle für Asyl- und Flüchtlingswesen DAF
Gibraltarstrasse 3
Postfach 2544
6002 Luzern

Zahnbehandlungen im Rahmen der EL, Sozialhilfe, Asyl- und Flüchtlingswesen und des Justizvollzugs

Für Zahnbehandlungen von Patientinnen und Patienten, die ganz oder zum Teil durch die öffentliche Hand unterstützt werden, gelten unter dem Primat der Prophylaxe die Kriterien einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Behandlung. Die Planungs- und Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte (www.kantonszahnaerzte.ch) bilden eine gesamtschweizerische Grundlage zur Beurteilung und Behandlung dieser Patienten:

- Auch Behandlungen unter CHF 600.-- müssen den Kriterien der Vereinigung der Kantonszahnärzte (VKZS) genügen und können entsprechend gekürzt werden.
- Für Notfallbehandlungen und Erstuntersuche im Rahmen der sozialen Zahnmedizin können nur die unerlässlichen, problembezogenen Diagnostika vergütet werden. DVT, OPT und andere ausladende Röntgenuntersuche werden nicht vergütet. So können für die Kariesdiagnostik im Allgemeinen nur Bitewingaufnahmen akzeptiert werden. Röntgenbilder müssen im Original, elektronisch oder in Fotopapierqualität dem Sozialformular beigelegt werden.
- Es sollen nur Planungen eingereicht werden, die den Kriterien VKZS genügen und die Patienten nicht mit unrealistischen Versprechungen täuschen.
- Der Patient ist **immer** mit einer Rechnungskopie zu bedienen. Der Laborschein ist integrierter Bestandteil der Rechnung und muss der Rechnung **immer** beigelegt werden. Laborrechnungen aus dem Ausland werden nicht akzeptiert.
- Mahnungen an die Ausgleichskasse sind sinnlos, da der Patient Honorarschuldner ist. Die Direktvergütung ist ein Entgegenkommen der Ausgleichskasse.
- Wurde die Behandlung aus irgendwelchen Gründen ohne Kostenvoranschlag durchgeführt, so ist kein nachträglicher Kostenvoranschlag, sondern die Schlussrechnung mit den tatsächlich erbrachten Leistungen einzureichen.

Den Gemeindebehörden, der DAF sowie dem Justizvollzug wird empfohlen, für Zahnbehandlungen in ihrem Entscheidungsbereich die *Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (SRL Nr. 881b)* sinngemäss anzuwenden.

Sozialformulare, Kostenvoranschläge und Rechnungen, die nicht den Minimalanforderungen entsprechen, werden von den zuständigen Kostenträgern zurückgewiesen.

Kantonale Schulzahnpflege

Seit Sommer letzten Jahres werden nun Gemeinden und Schulen ausschliesslich mit dem neuen Heft für die Schulzahnpflege bedient. Prinzipiell ändert sich jedoch nichts am bisherigen Ablauf, an der Behandlung und an der Abrechnung der Schulzahnpflege. Das Heft ermöglicht es jedoch, Abläufe zu überdenken und neue Lösungen zu suchen. Viele Gemeinden haben diese Gelegenheit benutzt und versuchen die Schulzahnpflege zu vereinfachen. Dieser Prozess ist jedoch Aufgabe aller beteiligten Parteien und Vertragspartner. Ich empfehle deshalb vor allfälligen Änderungen die Konsequenzen genau zu überdenken und evt. Probeläufe durchzuspielen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Änderungen nicht zu einem schleichenden Abbau der Schulzahnpflege führen. Ein Abbau, der die Kinder vulnerabler Bevölkerungsschichten trifft, muss nachher wieder durch die Sozialhilfe der Gemeinden unterstützt werden. Eine gut ausgebaute Schulzahnpflege gewährleistet, dass alle Kinder, unabhängig vom sozialen Status ihrer Eltern, dieselbe Chance erhalten, ihre Zähne ein Leben lang gesund erhalten zu können.

Freundliche Grüsse



Dr. med. dent. Peter Suter

Kantonszahnarzt
Telefon 041 932 10 30
peter.suter@lu.ch